

**Reglement
für Strassenbeleuchtungen
im Detailversorgungsgebiet des
Aargauischen Elektrizitätswerkes**

Vom 23. März 1994

Der Verwaltungsrat des Aargauischen Elektrizitätswerkes,

gestützt auf § 20 Abs. 3 EnG¹⁾ sowie § 13 Abs. 2 lit. h des Geschäftsreglements AEW vom 6. Dezember 1995²⁾,

beschliesst:

1. Erstellung, Eigentum

Die Projektierung und Erstellung von Strassenbeleuchtungsanlagen an öffentlichen Strassen und Plätzen derjenigen Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen das AEW elektrische Energie direkt an die Verbraucher abgibt (Detailversorgungsgebiet), ist Sache des AEW³⁾.

Projekte für Neuanlagen, Erweiterungen und Veränderungen werden nur im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinden bearbeitet. Aufstellungsort, Lichtart, Lampenstärke und Schaltung (Ganznacht/Halbnacht) werden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

Das AEW ist Eigentümerin der Strassenbeleuchtungsanlagen und bestimmt deren allgemeine technische Ausführung.

¹⁾ SAR 773.100

²⁾ SAR 773.511

³⁾ Gemäss § 99 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) obliegt die Beleuchtungspflicht von öffentlichen Strassen der Gemeinde.

2. Aufträge

Aufträge der Gemeinden für Erweiterungen, Änderungen oder Verschiebungen von Strassenbeleuchtungsanlagen, einschliesslich Änderungen der Lichtart und Lampenstärke, sind dem AEW schriftlich zu erteilen.

3. Kosten

Alle Kosten, insbesondere für Kabelleitungen, Kandelaber, Masten, Beleuchtungsarmaturen mit zugehörigen Lichtquellen und Geräten, spezielle Zuleitungen in oder an Gebäuden und Spezialschaltungen, hat die Gemeinde bzw. der Auftraggeber dem AEW zu vergüten. Tiefbau- und Maurerarbeiten, wie Kandelaberfundamente, Kabelgräben und Kabelschutzrohre, die nur der Beleuchtung dienen, gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde bzw. des Auftraggebers. Die entsprechenden Kosten werden der Gemeinde vom beauftragten Bauunternehmer in der Regel direkt verrechnet. Bei der Mitbenützung von Kabelgräben, die der allgemeinen Versorgung dienen, hat die Gemeinde zusätzlich verlegte, nur der Beleuchtung dienende Kabelschutzrohre und allfällige weitere Mehraufwendungen, dem AEW zu vergüten.

4. Material

Für die Erstellung üblicher Strassenbeleuchtungsanlagen führt das AEW ein dem jeweiligen Stand der Technik angepasstes, normiertes Materialsortiment. Mit einer Beschränkung der Typenzahl und einer rationellen Lagerhaltung sollen die Kosten bei der Erstellung und beim Betrieb und Unterhalt der Anlagen günstig beeinflusst werden.

5. Spezielle Leuchten

Wünscht eine Gemeinde in einzelnen Quartieren die Montage spezieller Leuchten (Altstadtleuchten, dekorative Leuchten usw.), ist die Beschaffung der Leuchte und die Lagerung von Ersatzteilen zwecks Unterhalt ihre Sache. Im Auftrage der Gemeinde montiert das AEW auch diese Leuchtstellen gegen Verrechnung. Sie bleiben grundsätzlich Eigentum der Gemeinde. Eigentumsgrenze ist das der Einzelleuchte vorgeschaltete Sicherungselement (Objektsicherung). Neuerstellungen und Veränderungen sind dem AEW zwecks Überprüfung der schutztechnischen Massnahmen gemäss Elektrizitätsgesetz unverzüglich mitzuteilen.

6. Betrieb und Unterhalt

6.1 Kleinunterhalt durch die Gemeinde

Der fachgerechte Ersatz von Lampen und Sicherungen sowie das Reinigen von Reflektoren und Abschlussgläsern der Beleuchtungsarmaturen wie auch das Zurückschneiden der die Beleuchtungsverhältnisse beeinträchtigenden Bäume und Hecken ist Sache der Gemeinde. Für diese Arbeiten stellt das AEW den Gemeinden auf Wunsch geeignete Hilfsmittel samt Personal gegen Verrechnung zur Verfügung.

6.2 Betrieb und Unterhalt durch das AEW

Das AEW ist bei sämtlichen am öffentlichen Beleuchtungsnetz angeschlossenen Leuchtstellen verantwortlich für die Einhaltung der schutztechnischen Bestimmungen gemäss Elektrizitätsgesetz. Es sorgt für die laufende Durchführung diesbezüglicher Kontrollen. Dem AEW obliegt der Unterhalt des der Beleuchtung dienenden Kabel- und Freileitungsnetzes mit den Einrichtungen in den Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen und AEW-eigenen Schaltstellen. Dazu gehören auch Unterhaltsarbeiten an Holzmasten und Kandelabern sowie Reparaturen an defekten Beleuchtungsarmaturen und Geräten. Den Unterhalt von Spezialleuchten gemäss Art. 5 besorgt das AEW zu seinen Lasten, sofern die Gemeinde das entsprechende Ersatzmaterial zur Verfügung hält. Weitergehende Unterhaltskosten werden der Gemeinde nach Absprache verrechnet.

7. Erneuerung

Muss eine Beleuchtungsanlage oder Teile davon nach einer Standzeit von 20 Jahren wegen nicht mehr erhältlichen Ersatzteilen, ungenügender Sicherheit oder unzumutbarem Unterhaltsaufwand erneuert werden, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Beim Ersatz von Auslegerleuchten an Holzmasten durch normale Kandelaberleuchten übernimmt das AEW die Hälfte der Modernisierungskosten jedoch ohne Lampe. Alle nur der Beleuchtung dienenden Aufwendungen für Tiefbauarbeiten, Kabelschutz und Kandelaberfundament gehen dabei zu Lasten der Gemeinde.

8. Diverse Bestimmungen

8.1 Steuerung

Das Ein- und Ausschalten der Lampen erfolgt in der Regel durch Netzkommandoanlagen des AEW. Wünsche der Gemeinden werden im Rahmen der für Beleuchtungsanlagen zur Verfügung stehenden Steuerkommandos berücksichtigt. Spezielle Aufwendungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

8.2 Besondere Anlagen

Anlagen, die der Verkehrsregelung dienen, namentlich Wegweiser, Leuchtschilder und Leuchtpfosten, gehören nicht zu den Strassenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Reglementes. Eine Anspeisung aus dem Netz der öffentlichen Beleuchtung ist möglich. In solchen Fällen ist das AEW zwecks Überprüfung der schutztechnischen Massnahmen zu informieren.

8.3 Schadenfälle

Bei Schadenfällen gelangt das AEW an den Verursacher bzw. seine Haftpflichtversicherung, um die finanzielle Schadendeckung sicherzustellen. Reparaturen mutwilliger Beschädigungen werden mit den Gemeinden abgesprochen. Das AEW behält sich vor, diese Kosten der Gemeinde zu verrechnen. Die Anzeige des Verursachers und Sicherstellung der Kostendeckung ist dabei Sache der Gemeinde.

9. Energieverrechnung

Die Energieverrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.

10. Inkraftsetzung

Das Reglement für Strassenbeleuchtungen im Detailversorgungsgebiet des Aargauischen Elektrizitätswerkes tritt auf den 1. September 1995 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. August 1986. Dieses Reglement ist in der Aargauischen Gesetzessammlung (AGS) zu veröffentlichen.

11. Revisionen

Das AEW behält sich vor, die Bestimmungen des Reglementes bei Bedarf ganz oder teilweise abzuändern. Über solche Änderungen werden die Gemeinden vorgängig orientiert. Sie treten frühestens 1 Jahr nach der Bekanntgabe in Kraft.

